

- die Bagatellisierung, die Verdrängung und Verleugnung von nicht in ihre Konzepte passenden Fakten (s. Kap. 2.1),
- die mangelnde Bereitschaft bzw. Fähigkeit, Risikopatienten suffizient zu versorgen, unpopuläre Entscheidungen zu treffen, unpopuläre Meinungen zu vertreten und, als Konsequenz,
- die bewusste/unbewusste Teil-/Fehlinformation von Öffentlichkeit und Politik (z.B. Zinkler 2012<sup>35</sup>).

Die Allgemeinpsychiatrie beklagt zwar eine zunehmende Einschränkung ihres Handlungsspielraums, nützt ihn aber – so vorhanden – immer wieder nicht aus. Die ambivalente Einstellung der in den psychiatrischen Abteilungen arbeitenden Kollegenschaft zeigt sich z.B. an deren Umgang mit dem UbG: Die längste Zeit wurde beklagt, dass das in Österreich seit 1991 in Kraft befindliche UbG mit seinen formalisierten Abläufen eine längere und intensivere stationäre Behandlung von Risikopatienten erschwere, wenn nicht gar unmöglich mache. Dem trug 2011 eine Novellierung Rechnung, indem nach § 32a UbG nunmehr eine Verlängerung der Unterbringungsdauer auch dann möglich ist, wenn anzunehmen ist, dass dadurch – unabhängig von der Frage eines noch bestehenden Selbst- u./o. Fremdgefährdungspotenzials, sondern in Zusammenschau mit dem Vorverlauf – die Wahrscheinlichkeit wesentlich verringert werden kann, dass der Kranke in absehbarer Zeit nach der Aufhebung der Unterbringung neuerlich in seiner Freiheit beschränkt werden muss. Bezeichnenderweise wird aber von dieser den Wünschen der Kollegenschaft nach einer der Erweiterung des Handlungsspielraums Rechnung tragenden Möglichkeit in der Praxis nur vereinzelt Gebrauch gemacht.

Die Irrationalität der Vorgänge zeigt sich nicht zuletzt am Begriff der „Nachhaltigkeit“. Sie ist mittlerweile zu einem Schlagwort in verschiedensten Bereichen von Politik, Wirtschaft und öffentlichem Leben geworden. Betrachtet man jedoch etwa die Märkte und Börsen, sieht man deren wie Pilze aus dem Boden wachsende Indizes und die Art, wie auf minimale Schwankungen immer rascher überschießend reagiert wird, herrscht dort das gerade Gegenteil von Nachhaltigkeit. Auch in unserem Bereich wird sie gefordert – und in der Tat geht die Entwicklung der Forensischen Psychiatrie in Richtung einer möglichst dauerhaften psychischen Stabilität, Resozialisierung und Rückführung der Patienten in die Gesellschaft (s. Kap. 2.4.1). Dies wird jedoch zunehmend erschwert und soll durch bereits seit eineinhalb Jahrhunderten verpönte, teilweise brachiale mechanische Akutmaßnahmen ersetzt werden. Von „Nach-

35 Lammel (2013) weist darauf hin, dass Zinkler der DGPPN in Zusammenhang mit der Frage der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug vorwirft, sich mit ihren Forderungen außerhalb der aktuellen Interpretationen des Grundgesetzes durch das BVerfG zu bewegen, jedoch in seinem „Gegenentwurf“ die Situation des Maßregelvollzugs, also den Anlass der Kontroverse, völlig außer Acht lässt.